



Marktgemeinde Breitenfurt

2384 Breitenfurt, Hirschentanzstraße 3

Pol. Bezirk: Mödling

Land: NÖ

Gemäß § 1 Abs 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenfurt in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023 folgende

Kanalabgabenordnung

beschlossen, durch welche die Kanalabgabenordnung vom 15. September 1997 samt allen seither ergangenen Änderungen ersetzt wird.

§1

Einmündungsabgabe und Ergänzungsabgabe

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal und die bei Erhöhung der Berechnungsfläche anfallende Ergänzungsabgabe wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 5% der auf einen Längensmeter entfallenden Baukosten festgesetzt.
2. Unter Zugrundelegung der valorisierten Gesamtkosten von € 43 378 259,43 und einer Netzlänge von 56 254 Metern ergibt sich daher ein Einheitssatz von € 38,55 exklusive Umsatzsteuer.

§2

Sonderabgabe

1. Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu gewärtigen, so ist der Liegenschaftseigentümer verpflichtet, neben der Kanaleinmündungsabgabe auch die Kosten für die aus diesem Anlass notwendige Ausgestaltung der Kanalanlagen zu bezahlen (vgl. § 4 Abs. 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977).
2. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§3

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 1 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80% der gemäß § 3 Abs. des NÖ Kanalgesetzes 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.



Marktgemeinde Breitenfurt

2384 Breitenfurt, Hirschentanzstraße 3

Pol. Bezirk: Mödling

Land: NÖ

§4

Kanalbenutzungsgebühren für den Mischwasserkanal

1. Für die gemäß § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird der Einheitsatz mit € 3,27 exklusive Umsatzsteuer festgelegt.
2. Werden zusätzlich zu den Schmutzwässern auch Niederschlagswässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet, so gelangt der gem. § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ein um 10 % erhöhter Einheitsatz zur Anwendung.

§5

Entstehung der Abgabenschuld

1. Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld der Einmündungsabgabe, der Ergänzungsabgabe und der Sonderabgabe gelten die Bestimmungen des §12 Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977.
2. Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld der Kanalbenutzungsgebühr gilt die Bestimmung des §12 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977.

§6

Fälligkeit Zahlungstermine

1. Die Kanaleinmündungsabgabe sowie die Ergänzungsabgabe wird mit Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.
2. Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Voraus in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils
 - zum 15. Februar
 - zum 15. Mai
 - zum 15. August
 - zum 15. November

auf das jeweils benannte Konto der Marktgemeinde Breitenfurt oder des von ihr mit der Abgabeneinhebung betrauten Verbandes zu entrichten.



Marktgemeinde Breitenfurt

2384 Breitenfurt, Hirschentanzstraße 3

Pol. Bezirk: Mödling

Land: NÖ

§8

Erhebung der Bemessungsgrundlage

1. Zur Ermittlung der für die Bemessung der Kanalgebühren maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer der Marktgemeinde Breitenfurt alle nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu kann die Marktgemeinde einen Erhebungsbogen auflegen, der innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Marktgemeinde Breitenfurt abzugeben ist.
2. Allenfalls können die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt werden.

§9

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung genannten Sätze enthalten keinen Anteil für Umsatzsteuer. Diese wird nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet und vorgeschrieben.

§10

Schlussbestimmung

1. Diese Verordnung tritt 1. Jänner 2024 in Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände für Einmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben, Sonderabgaben und Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Breitenfurt, 11. Dezember 2023

Der Bürgermeister

Wolfgang Schredl
Bürgermeister

Angeschlagen am: 12. Dezember 2023

Abgenommen am: 29. Dezember 2023